

Gesetz über das Gesundheitswesen

(Gesundheitsgesetz)

Vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2013)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2007)

1. Einleitung

Art. 1 *Geltungsbereich und Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

² Es bezweckt den Schutz und die Förderung der Gesundheit sowie die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Erlasse.

Art. 2 *Funktionen und Berufsbezeichnungen*

¹ Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den darauf abgestützten Erlassen gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 *Eigenverantwortung*

¹ Der urteilsfähige Bürger ist für seine Gesundheit selbst verantwortlich. Das öffentliche Gesundheitswesen unterstützt ihn in seiner Eigenverantwortung.

Art. 3a * *Gesundheitsleitbild*

¹ Der Landrat erlässt ein Leitbild Gesundheit, welches die strategischen Ziele und Schwerpunkte des Gesundheitswesens im Kanton festlegt und eine langfristige Planung der Gesundheitsversorgung ermöglicht.

2. Organisation und Zuständigkeiten

2.1. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Art. 4 *Aufgaben Kanton*

¹ Der Kanton nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. die Gesundheitspolizei, namentlich die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die Lebensmittel- und Giftkontrolle sowie die Badewasserkontrolle;
- b. * die Sicherstellung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste, soweit dafür nicht die Gemeinden oder Dritte zuständig sind;

VIII A/1/1

- c. die Aufsicht über Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und über Berufstätigkeiten im Gesundheitswesen einschliesslich des Schutzes der Patientenrechte;
- d. die Überwachung des Heil- und Betäubungsmittelwesens;
- e. die Förderung der Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens;
- f. * die Gesundheitsförderung und Prävention.

Art. 5 *Aufgaben Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind zuständig für

- a. das Bestattungswesen,
- b. die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege,
- c. die Sicherstellung der öffentlichen spitalexternen Krankenpflege.

Art. 6 * *Gemeinsame Aufgaben*

¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen gemeinsam die sanitätsdienstliche Versorgung bei ausserordentlichen und besonderen Ereignissen sicher.

2.2. *Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden*

Art. 7 *Regierungsrat*

¹ Dem Regierungsrat obliegen namentlich:

- a. die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- b. der Erlass von Vollzugsbestimmungen und die Bezeichnung der Vollzugsorgane zu diesem Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 8 *Departement*

¹ Das zuständige Departement (Departement) leitet und beaufsichtigt das öffentliche Gesundheitswesen.

² Es vollzieht die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse sowie die Staatsverträge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, sofern die betreffenden Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

³ Insbesondere obliegen ihm:

- a. die Anordnung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen;
- b. die Erteilung von gesundheitspolizeilichen Bewilligungen;
- c. Anordnungen im Rahmen der Aufsicht über Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und über Berufstätigkeiten im Gesundheitswesen;

- d. die Koordination des Sanitätsdienstes in besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- e. die Aufsicht über den zivilen Notfalldienst;
- f. die Bezeichnung von Praxen, Einrichtungen und Spitälern, welche die Voraussetzungen für eine eingehende Beratung und für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erfüllen;
- g. * die Koordination von Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.

Art. 9 *Weitere kantonale Verwaltungsbehörden*

¹ Dem Departement nachgeordnete Verwaltungsbehörden erfüllen Aufgaben im Gesundheitswesen nach Massgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften.

Art. 10 *Gemeindebehörden*

¹ Den Gemeindevorsteherschaften obliegen die in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen den Gemeinden zugewiesenen Vollzugsaufgaben.

² Sie können ihre Zuständigkeiten an Ausschüsse, Kommissionen oder beauftragte Personen delegieren.

3. Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitspolizei

Art. 11 * *Gesundheitsförderung und Prävention*

¹ Die Gesundheitsförderung bezweckt die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Die Prävention dient der Verhütung und der Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen.

² Der Regierungsrat erlässt ein Konzept über Gesundheitsförderung und Prävention.

³ Er regelt die Gesundheitsförderung und Prävention im Schulwesen. Er kann Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention treffen, Dritte mit solchen Massnahmen beauftragen oder Massnahmen Dritter unterstützen.

Art. 12 *Gesundheitspolizeiliche Massnahmen*

¹ Gesundheitspolizeiliche Massnahmen bezwecken die Verhütung, Beseitigung oder Minderung von Gesundheitsgefährdungen, welche die Allgemeinheit betreffen, wie Epidemien, Umlauf von gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln oder Gefährdung durch Gifte.

VIII A/1/1

² Die Vollzugsbehörden der Ortsgemeinden sind verpflichtet, in ihrem Gebiet auftretende Gesundheitsgefährdungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.

³ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ordnet nötigenfalls die in der Bundesgesetzgebung oder im kantonalen Recht vorgesehenen Massnahmen an. Sie kann mit der Durchführung die zuständigen Gemeindeorgane, Fachorganisationen oder Fachpersonen beauftragen. Die Kosten trägt in erster Linie der Verursacher und in zweiter Linie der Kanton.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt sind. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.

Art. 13 *Beschlagnahme*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit Arzneimittel, Einrichtungen, Geräte und Stoffe einziehen.

² Sie verfügt die Rückgabe, sobald keine Gefahr mehr besteht.

³ Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so verfügt sie die Verwertung oder Vernichtung. Ein Verwertungserlös steht nach Abzug der Kosten dem Eigentümer zu. Die Kosten der Vernichtung trägt der Eigentümer.

Art. 14 *Lebensmittel und Verkehr mit Giften*

¹ Der Landrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften.¹⁾ Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.

Art. 15 *Badewasser*

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde prüft periodisch das Wasser in Badeanstalten und an allgemein zugänglichen Badestränden.

² Sie ordnet geeignete Massnahmen an, wenn die erforderliche Badewasserqualität nicht eingehalten wird oder wenn die öffentliche Gesundheit auf andere Weise gefährdet ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹⁾ GS VIII A/51/1

4. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

4.1. Leistungen von Kanton und Gemeinden

Art. 16 * *Bestand und Aufgabe des Kantonsspitals; Befugnisse*

¹ Der Kanton gewährleistet den Betrieb eines Spitals mit Standort im Kanton Glarus (Kantonsspital).

² Das Kantonsspital gewährleistet die Grundversorgung und den Betrieb einer Notfallstation im Kanton. Zur Grundversorgung zählen ärztliche Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfang benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen.

³ Der Landrat regelt, welche Leistungen zur Grundversorgung gehören.

⁴ Das Kantonsspital kann weitere Leistungen anbieten.

⁵ Das Kantonsspital ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu beteiligen.

⁶ Es kann mit Dritten zusammenarbeiten.

Art. 16a * *Spitalträgerschaft und Führung des Spitalbetriebs; Rechtsbeziehungen*

¹ Der Landrat regelt die Trägerschaft des Kantonsspitals sowie die Führung des Spitalbetriebs und dessen Finanzierung.

² Er kann die Trägerschaft durch eine andere juristische Person als den Kanton vorsehen; bei einer privatrechtlichen Trägerschaft muss der Kanton die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten.

³ Er kann die Führung des Spitalbetriebs auf juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

⁴ Die Rechtsbeziehungen zwischen Kantonsspital und Patienten unterstehen dem öffentlichen Recht.

Art. 16b * *Spitalverordnung*

¹ Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals, namentlich die Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Rechtsstellung des Spitalpersonals, den Zugang zu den Leistungen und die Tariffestlegung.²⁾

Art. 17 *Rettungsdienste*

¹ Der Kanton stellt die Rettung von verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen sicher. Er koordiniert namentlich die Leistungsangebote und beaufsichtigt die Leistungserbringung. Er kann an die im Rettungswesen tätigen Organisationen Beiträge gewähren.

² Der Regierungsrat kann die betreffenden Aufgaben Dritten übertragen.

²⁾ GS VIII A/211/1

VIII A/1/1

Art. 18 *Beratungsdienste*

¹ Der Kanton sorgt für die vom Bundesrecht verlangten Beratungsdienste. Das Departement kann diese Aufgaben Dritten übertragen.

Art. 19 *Öffentliche spitalexterne Krankenpflege*

¹ Die Gemeinden sorgen für die öffentliche spitalexterne Grundversorgung, bestehend aus der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Leistungen der Hauswirtschaft. Sie können die öffentliche spitalexterne Grundversorgung auf Organisationen und Personen übertragen.

² Der Kanton kann Beiträge an die spitalexterne Grundversorgung und an die ergänzenden Dienstleistungen der öffentlichen spitalexternen Krankenpflege leisten. Er kann für ergänzende Dienstleistungen entsprechenden Anbietern Leistungsaufträge erteilen.

³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die öffentliche spitalexterne Krankenpflege³⁾. Er regelt die Angebote der spitalexternen Grundversorgung im Einzelnen, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen der spitalexternen Krankenpflege, die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen und die Abgeltung durch die Leistungsempfänger.

Art. 20 *Haftung*

¹ Die Haftung des Gemeinwesens und seiner Amtsträger für Schaden, der durch kantonale oder kommunale Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zugefügt wird, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz⁴⁾. Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) ist für die medizinische Untersuchung, Behandlung und Betreuung ausgeschlossen.

² Die Staatshaftung besteht auch, wenn Ärzte am Kantonsspital eine zugelassene privatärztliche Tätigkeit ausüben.

Art. 21 *Kantonsbeiträge*

¹ Der Kanton kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel Beiträge an weitere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung leisten, die im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 22 * *Auswärtige Angebote*

¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen abschliessen, die den Zugang seiner Einwohner zu medizinischen Leistungen sicherstellen, die im Kanton nicht erbracht werden.

³⁾ GS VIII A/1/3

⁴⁾ GS II F/2

4.2. Gesundheitspolizeiliche Aufsicht

Art. 23 Betriebsbewilligung

¹ Einer Bewilligung des Departements bedarf der Betrieb folgender Einrichtungen:

- a. Spitäler, psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken;
- b. Heime, in denen Menschen regelmässig gepflegt werden;
- c. Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung, einschliesslich der spitalexternen Krankenpflege, ab einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Grösse;
- d. Rettungsdienste;
- e. medizinische Labors;
- f. Forschungseinrichtungen.

² Von der Bewilligung ausgenommen sind eigene Angebote des Kantons sowie vom Kanton beauftragte Einrichtungen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn eine ausreichende ärztliche, medizinische, therapeutische und pflegerische Betreuung sichergestellt ist, die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind und eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

⁴ Mit der Bewilligung kann die Auflage verbunden werden, dass sich die Einrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung stellt.

⁵ Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn eine der Bedingungen gemäss Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten⁵⁾. Er kann weitere Einrichtungen der Gesundheitspflege der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn dies zum Schutz der Benutzer erforderlich ist. Er legt für Einrichtungen, die neu unter die Bewilligungspflicht fallen, eine angemessene Übergangsordnung fest, welche namentlich die Dauer des Bestandes der Einrichtung berücksichtigt.

Art. 24 Betriebsführung

¹ Einrichtungen, welche nach diesem Gesetz oder der Ausführungsverordnung einer Bewilligung bedürfen, unterstehen sinngemäss den gleichen Pflichten wie die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung gemäss den Artikeln 31ff.

² Der Regierungsrat kann Organisations- und Qualitätsvorschriften für sämtliche bewilligungspflichtigen Einrichtungen erlassen; er kann Vorschriften von Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁵⁾ GS VIII A/3/1

5. Berufe im Gesundheitswesen

5.1. Berufsausübungsbewilligung

Art. 25 Bewilligungspflicht

¹ Einer Berufsausübungsbewilligung des Departements bedarf, wer bei der selbstständigen Berufsausübung (Art. 30 Abs. 1):

- a. den Titel eines medizinischen Berufes gemäss Artikel 26 verwendet;
- b. medizinische Leistungen zu Lasten der Sozialversicherung erbringt;
- c. Heilmittel abgibt, deren Abgabe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig ist;
- d. Methoden anwendet, die das Einführen von Instrumenten in den Körper bedingen;
- e. Manipulationen am Skelett vornimmt;
- f. Eingriffe zur Veränderung der Empfängnis und Zeugungsfähigkeit vornimmt;
- g. Geburtshilfe ausübt;
- h. übertragbare, die Allgemeinheit gefährdende Krankheiten feststellt oder behandelt.

² Wer eine Tätigkeit gemäss Absatz 1 Buchstaben b-h in unselbstständigem Status (Art. 30 Abs. 2) ausübt, bedarf hierfür einer Bewilligung des Departementes, wenn:

- a. die Ausübung des betreffenden Berufes einen Hochschulabschluss auf Lizentiats- oder Masterstufe voraussetzt;
- b. die unselbstständige Tätigkeit länger als ein Jahr dauert und
- c. die unselbstständige Tätigkeit nicht in einer Einrichtung gemäss Artikel 23 erfolgt.

³ Unselbstständige Tätigkeiten gemäss Absatz 2 von weniger als einem Jahr sind vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.

Art. 26 Bewilligungspflichtige Gesundheitsberufe

¹ Der Regierungsrat erlässt ein Verzeichnis der unter die Bewilligungspflicht gemäss diesem Gesetz fallenden Gesundheitsberufe und legt die besonderen Bedingungen fest, unter denen sie ausgeübt werden dürfen. Er umschreibt insbesondere die für die Berufsausübung erforderlichen Fähigkeitsausweise und Ausbildungsgänge⁶⁾.

² Er kann Regelungen schweizerischer oder kantonalen Behörden und Fachorganisationen allgemeinverbindlich erklären.

⁶⁾ GS VIII A/3/1

³ Er legt bei Neuunterstellungen unter die Bewilligungspflicht eine angemessene Übergangsordnung fest, welche namentlich die berufliche Erfahrung berücksichtigt.

Art. 27 *Bewilligungsvoraussetzungen im Allgemeinen*

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt nebst der Erfüllung der fachlichen Anforderungen voraus, dass die gesuchstellende Person

- a. handlungsfähig ist;
- b. einen guten Leumund hat;
- c. nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leidet, die ihr die Berufsausübung verunmöglicht;
- d. über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich kann sie zeitlich, örtlich oder fachlich beschränkt werden.

³ Berufsausübungsbewilligungen gemäss dieser Bestimmung und deren Entzüge gemäss Artikel 39 werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 28 *Bewilligungsvoraussetzungen bei universitären Medizinalberufen **

¹ Die Bewilligung zur Ausübung eines universitären Medizinalberufes wird unter den Voraussetzungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes erteilt, sofern die gesuchstellende Person im Besitze des Schweizer Bürgerrechts oder des Niederlassungsrechts in der Schweiz ist. *

² Ausländern ohne Niederlassungsrecht in der Schweiz kann unter den gleichen fachlichen Voraussetzungen die Berufsausübungsbewilligung erteilt werden, wenn die Gesundheitsversorgung nicht durch Inhaber von Bewilligungen gemäss Absatz 1 sichergestellt werden kann. Vorbehalten bleiben weitergehende Bewilligungsansprüche aufgrund von Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht.

³ Das Departement kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmebewilligungen erteilen.

5.2. *Berufsausübung*

Art. 29 *Persönliche Berufsausübung*

¹ Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben. Er darf nur solche Tätigkeiten ausüben, für die er die Bewilligung erhalten hat.

² Bei Abwesenheit, Krankheit, Unfall oder Tod ist vorübergehend eine Stellvertretung zulässig, sofern der Schutz der Patienten gewährleistet ist. Die Stellvertretung ist vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.

VIII A/1/1

Art. 30 *Selbstständige und unselbstständige Tätigkeit*

¹ Selbstständig übt den Beruf aus, wer für Leistungen einer Praxis, einer Apotheke oder eines ähnlichen Betriebes Verantwortung trägt. Ausgenommen sind Einrichtungen gemäss Artikel 23.

² Unselbstständig übt den Beruf aus, wer unter Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Absatz 1 arbeitet. Die unselbstständig Tätigen müssen über eine ihrem Aufgabenkreis entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.

³ Selbstständig Tätige dürfen nur Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt sind und die nicht ihre persönliche Berufsausübung erfordern.

Art. 31 *Pflichten im Allgemeinen*

¹ Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet,

- a. ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben;
- b. die Aufzeichnungspflicht gemäss Artikel 32 zu erfüllen;
- c. die erforderliche Weiter- und Fortbildung zu betreiben;
- d. nach Massgabe der Artikel 40 ff. die Rechte der Patienten zu achten;
- e. sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen zu halten.

Art. 31a * *Berufspflichten gemäss Medizinalberufegesetz; Anwendung auf Unselbstständige*

¹ Die Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes über die Berufspflichten (Art. 40 MedBG) bleiben vorbehalten. Sie gelangen sinngemäss auch für jene Personen zur Anwendung, die einen universitären Medizinalberuf in unselbstständiger Stellung ausüben (Art. 30 Abs. 2).

Art. 32 *Aufzeichnungspflicht*

¹ Die Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen mit eigener Praxis sind verpflichtet, über jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. In dieser sind insbesondere die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken.

² Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleibt.

³ Die Dossiers sind so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, mindestens aber zehn Jahre.

⁴ Wer seine Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Auf Verlangen werden ihnen die Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Person mit einer Berufsausübungsbewilligung weitergeleitet.

⁵ Stirbt eine Person mit einer Berufsausübungsbewilligung, so gelangen die von ihr geführten Dossiers unter die Verantwortung des Kantonsarztes.

Art. 33 *Beistandspflicht*

¹ Ärzte haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten, sofern damit Leben gerettet oder schwere körperliche Leiden gelindert werden können. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patienten.

² Wer ambulante ärztliche Versorgung anbietet, ist zu Hausbesuchen verpflichtet, soweit den Patienten das Aufsuchen der Praxis aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist.

³ Bei besonderen Vorkommnissen, wie Katastrophen und Notlagen, kann das Departement oder die den Ersteinsatz leitende Stelle die Angehörigen sämtlicher Berufe im Gesundheitswesen sowie die Mitarbeiter der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gemäss Artikel 23 so lange zum Einsatz verpflichten, bis die medizinische Versorgung sichergestellt ist.

Art. 34 *Notfalldienst*

¹ Die im Kanton tätigen Ärzte und Zahnärzte sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet. *

² Die Pflichten sorgen gemeinsam für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes; sie können Ausnahmen von der Notfalldienstpflicht vorsehen.

³ Nötigenfalls trifft das Departement Massnahmen zur Sicherstellung des Notfalldienstes.

Art. 35 *Anzeigespflicht und Anzeigerecht*

¹ Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle, die sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit festgestellt haben, unverzüglich der Polizei zu melden.

² Sie sind verpflichtet, die KESB zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes erfordern. *

³ Sie sind im Weiteren befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis, der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf einen Gesetzesverstoss zum Nachteil von Menschen und Tieren schliessen lassen. Namentlich betrifft dies Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, gegen die öffentliche Gesundheit oder gegen die Sittlichkeit.

⁴ Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.

VIII A/1/1

Art. 36 *Weitere Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen über die Ausübung von Berufen im Gesundheitswesen erlassen, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind. Insbesondere kann er Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen und Pflichten im Sinne dieses Gesetzes näher regeln.

² Er kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonalen Fachorganisationen für verbindlich erklären.

Art. 37 *Anforderungen an weitere gewerbliche Tätigkeiten*

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die hygienischen Anforderungen an gewerbsmässige Körper- und Schönheitspflege, an die Ausübung nicht bewilligungspflichtiger Berufe des Gesundheitswesens und ähnliche Tätigkeiten erlassen.

5.3. Erlöschen der Bewilligung, Bewilligungsentzug und Berufsausübungsverbot

Art. 38 *Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung*

¹ Die Bewilligung erlischt, wenn die betreffende Person die Tätigkeit aufgibt. Bei vorübergehender Einstellung der Tätigkeit erlischt sie nach fünf Jahren.

² Stellt ein Bewilligungsinhaber seine Tätigkeit ganz oder vorübergehend ein, hat er dies dem Departement zu melden.

Art. 39 *Voraussetzungen des Bewilligungsentzugs und des Berufsausübungsverbots*

¹ Das Departement kann eine Berufsausübungsbewilligung entziehen oder jemandem eine nicht bewilligungspflichtige Heiltätigkeit untersagen, wenn

- a. die zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung notwendigen Voraussetzungen weggefallen sind oder nachträglich Verweigerungsgründe bekannt werden;
- b. die betreffende Person durch ihre Tätigkeit die öffentliche Gesundheit gefährdet;
- c. die persönliche Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufes fehlt oder verloren gegangen ist;
- d. schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz vorliegen;
- e. schwerwiegende Verstösse gegen andere Gesetze vorliegen, soweit die Gesundheit der Patienten davon betroffen ist;
- f. wiederholte missbräuchliche Rechnungsstellung vorliegt.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

6. Rechtsstellung der Patienten

Art. 40 * *Geltungsbereich*

¹ Die in diesem Gesetz aufgeführten Patientenrechte und -pflichten gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in Einrichtungen der Gesundheitspflege gemäss Artikel 23 und in Heimen im Sinne des Sozialhilfegesetzes⁷⁾, sowie für die Untersuchung und Behandlung durch Personen, welche eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b–h ausüben.

Art. 41 *Grundsatz*

¹ Die Patienten haben Anrecht auf Information, Selbstbestimmung sowie auf persönliche Freiheit und Würde.

² Vorbehalten bleiben die Zwangsmassnahmen, die dieses Gesetz oder andere Gesetze ausdrücklich vorsehen.

Art. 42 *Aufklärung*

¹ Patienten, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre nächsten Bezugspersonen sind mit der gebotenen Sorgfalt, rechtzeitig sowie in verständlicher und geeigneter Form über den Gesundheitszustand aufzuklären.

² Die Patienteninformationen umfassen namentlich:

- a. den Befund;
- b. die Art, den Zweck, die Risiken und die Alternativen der in Frage kommenden diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen;
- c. die Folgen einer Unterlassung derartiger Massnahmen;
- d. die Übernahme der Kosten durch die Versicherung.

³ Muss in einem Notfall eine genügende Information ausbleiben, wird sie so bald als möglich nachgeholt. Die Aufklärungspflicht bleibt auch bei Zwangsmassnahmen gemäss Artikel 49 bestehen.

Art. 43 *Einsicht in die Patientendokumentation*

¹ Die Patienten, beziehungsweise ihre Vertreter, können ihre Patientendokumentation einsehen, Erklärungen dazu verlangen oder Kopien davon erstellen.

² Sie können im Weiteren verlangen, dass die Patientendokumentation an eine andere Person mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes weitergeleitet wird. Sie können die Weitergabe auch untersagen.

⁷⁾ GS VIII E/21/3

VIII A/1/1

³ Das Einsichtsrecht besteht nicht für

- a. persönliche Notizen der behandelnden Personen für den Eigengebrauch, soweit sie nicht unmittelbare diagnostische oder therapeutische Massnahmen betreffen und nicht von anderen Personen eingesehen werden können;
- b. für persönliche Angaben von Dritten;
- c. für Daten, die Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen.

⁴ Das Einsichtsrecht steht soweit nötig auch Personen zu, die die Patienten gesetzlich oder vertraglich vertreten.

Art. 44 *Geheimhaltung*

¹ Dritten darf Auskunft über gesundheitliche Belange der Patienten grundsätzlich nur mit deren Einwilligung erteilt werden.

² Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für

- a. Auskünfte an die nächsten Bezugspersonen und die gesetzliche Vertretung;
- b. medizinisch notwendige Auskünfte an Personen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

³ Die Auskunftserteilung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder das Departement als Aufsichtsbehörde über die bewilligungspflichtigen Berufe die schriftliche Einwilligung erteilt.

⁴ Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen betreffend Anzeige-, Melde- und Zeugnispflichten oder -rechte.

Art. 45 *Zustimmung zur Behandlung im Allgemeinen*

¹ Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen, insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen bedürfen der Zustimmung des urteilsfähigen Patienten oder der Zustimmung gemäss Artikel 46.

² Auf die Zustimmung kann verzichtet werden, wenn Gefahr droht, eine solche nicht mehr rechtzeitig zu erhalten.

³ Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäusselter Wille des Patienten ist zu berücksichtigen, wenn er klar dokumentiert ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.

Art. 46 *Zustimmung zur Behandlung bei nicht urteilsfähigen Patienten*

¹ Ist der Patient nicht urteilsfähig, so bedarf es für Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 1 der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Verweigert dieser die Zustimmung, so kann die behandelnde Person an die KESB gelangen, die über die Zustimmung entscheidet. *

² Haben nicht urteilsfähige Patienten keine gesetzliche Vertretung, entscheiden die behandelnden Ärzte in deren Interesse und entsprechend deren mutmasslichem Willen. Wenn möglich werden die nächsten Bezugspersonen angehört. In Notfällen wird die Einwilligung vermutet.

Art. 47 *Ablehnung von medizinischen Massnahmen; Patientenverfügung*

¹ Lehnen Patienten, die gesetzliche Vertretung oder die KESB eine medizinische Massnahme ab, so haben sie dies auf Verlangen der behandelnden Person schriftlich zu bestätigen. *

² Eine vom Patienten verfasste Verfügung, mit welcher lebensverlängernde Massnahmen abgelehnt werden, ist grundsätzlich verbindlich.

³ Die Patientenverfügung ist unbeachtlich, soweit Anordnungen mit geltendem Recht unvereinbar sind oder soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Anordnungen nicht mehr dem Willen des Patienten entsprechen.

Art. 48 *Eintritt in eine psychiatrische Klinik*

¹ Der freiwillige Eintritt in eine Klinik für psychisch Kranke bedarf eines ärztlichen Zeugnisses und der Zustimmung des Patienten, oder, wenn dieser zur Erteilung nicht in der Lage ist, des gesetzlichen Vertreters.

Art. 49 *Fürsorgerische Unterbringung und Zwangsbehandlung **

¹ Zwangsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Massnahmen, die gegen den Willen oder gegen den Widerstand der betroffenen Person erfolgen.

² Die fürsorgerische Unterbringung richtet sich nach der entsprechenden Bundes- und kantonalen Gesetzgebung (Art. 429 ZGB; Art. 66a EG ZGB). *

³ Als Zwangsmassnahmen kommen die fürsorgerische Unterbringung und die Zwangsbehandlung in Frage. Insbesondere fallen darunter: *

- a. Beschränkung der Aussenkontakte;
- b. Ausgangslimitierung;
- c. Isolierung;
- d. Anbindung;
- e. medikamentöse Behandlung.

Es ist jeweils die mildeste der geeigneten Zwangsmassnahmen zu wählen.

⁴ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange dauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Höchstdauer einer fürsorgerischen Unterbringung richtet sich nach Artikel 66a EG ZGB. *

⁵ Zwangsmassnahmen sind umgehend zu dokumentieren. *

⁶⁻⁷ ... *

Art. 50 *Sterben*

¹ Sterbende haben Anrecht auf angemessene Behandlung und Begleitung.

VIII A/1/1

² Den nächsten Bezugspersonen werden eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von Verstorbenen ermöglicht.

³ Die bewilligungspflichtigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Art. 23), welche Sterbende beherbergen, schaffen die Bedingungen für ein Sterben in Ruhe und für die Begleitung von Sterbenden. Sie sind verpflichtet, eine Behandlung, Pflege und Umsorgung anzubieten, die nicht Heilung, sondern umfassende Linderung nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse zum Ziel haben.

Art. 51 *Obduktion*

¹ Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die Zustimmung des Verstorbenen vorliegt oder an seiner Stelle die nächsten Bezugspersonen zustimmen.

² Das Departement kann die Obduktion zur Sicherung der Diagnose auch ohne Zustimmung anordnen, insbesondere wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.

³ Vorbehalten bleibt die Obduktion nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

⁴ Die gesetzliche Vertretung und die nächsten Bezugspersonen können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen.

Art. 52 *Kommissionen*

¹ Der Regierungsrat ernennt die vom Bundesrecht verlangten Kommissionen, welche die Einhaltung der Patientenrechte überwachen oder im Interesse derselben beratend tätig sind.

² Er kann die Aufgaben solcher Kommissionen inter- oder ausserkantonalen Behörden oder einer privaten Fachorganisation übertragen, soweit dies das Bundesrecht zulässt.

7. Heil- und Betäubungsmittel

Art. 53 *Vollzug Heilmittelgesetz*

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung zum eidgenössischen Heilmittelgesetz⁸⁾.

² Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.

Art. 54 *Abgabe von Arzneimitteln durch Medizinalpersonen*

¹ Medizinalpersonen dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Arzneimittel abgeben. Sie sind bei medizinischem Bedarf verpflichtet, auf Verlangen des Patienten Rezepte auszustellen.

⁸⁾ GS VIII A/4/1

Art. 55 *Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel*

¹ Die Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsgeschäften setzt insbesondere voraus, dass der Geschwister über eine bedarfsgerechte Infrastruktur verfügt, eine Überwachung der Lagerbestände sicherstellt und für eine fachgerechte Abgabe sorgt.

Art. 56 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann in der Verordnung nach Massgabe des eidgenössischen Heilmittelgesetzes

- a. Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, die Anwendung bestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel bewilligen;
- b. eidgenössisch diplomierte Drogisten zur Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigen;
- c. Personen mit kantonal anerkannter Ausbildung zur Abgabe von bestimmten Arzneimittelgruppen zulassen.

Art. 57 *Vollzug Betäubungsmittelgesetz*

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Betäubungsmittelgesetz⁹⁾.

8. Bestattungswesen**Art. 58 *Bereitstellung von Friedhöfen***

¹ Die Gemeinden stellen Friedhöfe zur Bestattung der im Gemeindegebiet wohnhaft gewesenen Personen bereit. Sie können Friedhöfe gemeinsam führen oder andere Formen der Zusammenarbeit vereinbaren.

Art. 59 *Benutzung der Friedhöfe*

¹ Die Benutzung der Friedhöfe steht den Angehörigen aller Glaubensrichtungen offen.

Art. 60 *Bestimmungen über das Bestattungswesen*

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung über das Bestattungswesen¹⁰⁾. Er regelt namentlich die Anforderungen an die Friedhöfe und Gräber, den Bestattungsvorgang, die Vorgaben der Gemeinden für die Grabmalgestaltung und die Verrechnung der Bestattungskosten.

⁹⁾ GS VIII A/4/1

¹⁰⁾ GS VIII A/7/1

9. Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

Art. 61 *Busse*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt, ein Berufsausübungsverbot missachtet oder dabei Hilfe leistet;
- b. als Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine Befugnisse überschreitet oder gegen seine beruflichen Pflichten verstösst oder
- c. sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder zugehöriger Ausführungserlasse zuwiderhandelt wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

Art. 62 *Gebühren*

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Verwaltungsorgane, wie Kontrollen, Beratungen oder Auskunftserteilungen, die Erhebung von Gebühren vorsehen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Fach- und dem Zeitaufwand.

Art. 63 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹¹⁾.

² Wird der Spitalbetrieb durch eine öffentlich-rechtliche Organisation geführt, kann gegen Rechnungsstellungen des Kantonsspitals beim zuständigen Spitalorgan Einsprache erhoben werden. *

³ Wird der Spitalbetrieb durch eine juristische Person des Privatrechts geführt, entscheidet das zuständige Departement über Streitigkeiten zwischen Spitalbetreiberin und Patienten. Der Entscheid des zuständigen Departements unterliegt unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Das Beschwerderecht steht auch der Spitalbetreiberin zu. *

⁴ Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss Artikel 49 kann unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Bei notfallmässig durchgeführten Zwangsmassnahmen kann mittels Beschwerde die nachträgliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht verlangt werden; die Beschwerdefrist beginnt nach Wegfall der Zwangsmassnahme zu laufen. *

⁵ Gegen Entscheide betreffend Kantonsbeiträge, auf welche das Gesetz oder das Ausführungsrecht keinen Anspruch verankert, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen. *

¹¹⁾ GS III G/1

Art. 64 *Bisheriges Recht*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 5. Mai 1963 über das Gesundheitswesen;
- b. der Beschluss der Landsgemeinde vom 5. Mai 1918 über die Unentgeltlichkeit des Krankentransportes;
- c. das Gesetz vom 5. Mai 1957 über die Änderung des Gesetzes betreffend Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt;
- d. der Beschluss der Landsgemeinde vom 2. Mai 1965 über die Gewährung von Ruhegehältern an Hebammen;
- e. die Vollziehungsverordnung vom 28. März 1989 zur Verordnung des Bundesrates über den Handel mit Wein.

² Die übrigen Erlasse betreffend das Gesundheitswesen gelten bis zu ihrer formellen Aufhebung oder ihrer Anpassung weiter, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

Art. 65 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen.

Datum des Inkrafttretens:¹²⁾ 1. Juli 2008; bereits per 1. Januar 2008 die Bestimmungen über die Patientenrechte (Art. 40–52); erst per 1. Januar 2011 die Bestimmungen über die Spitex (Art. 5 Bst. c, 19), bis zu diesem Datum bleiben die Artikel 31a–31c bisher in Kraft.

¹²⁾ B des RR vom 18. Dezember 2007

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.05.2008	01.01.2009	Art. 63 Abs. 4	geändert	SBE X/7 519
04.05.2008	01.01.2009	Art. 63 Abs. 5	eingefügt	SBE X/7 519
03.05.2009	03.05.2009	Art. 3a	eingefügt	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 4 Abs. 1, b.	geändert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 4 Abs. 1, f.	eingefügt	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 6	totalrevidiert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 8 Abs. 3, g.	eingefügt	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 11	totalrevidiert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 16	totalrevidiert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 16a	eingefügt	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 16b	eingefügt	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 22	totalrevidiert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 28	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 28 Abs. 1	geändert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 31a	eingefügt	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 40	totalrevidiert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 63 Abs. 2	geändert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 63 Abs. 3	geändert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 63 Abs. 4	geändert	SBE XI/3 185
03.05.2009	03.05.2009	Art. 63 Abs. 5	geändert	SBE XI/3 185
06.05.2012	01.01.2013	Art. 49	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 281
06.05.2012	01.01.2013	Art. 49 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 281
06.05.2012	01.01.2013	Art. 49 Abs. 3	geändert	SBE XII/4 281
06.05.2012	01.01.2013	Art. 49 Abs. 4	geändert	SBE XII/4 281
06.05.2012	01.01.2013	Art. 49 Abs. 5	geändert	SBE XII/4 281
06.05.2012	01.01.2013	Art. 49 Abs. 6	aufgehoben	SBE XII/4 281
06.05.2012	01.01.2013	Art. 49 Abs. 7	aufgehoben	SBE XII/4 281
06.05.2012	01.01.2013	Art. 35 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 46 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 47 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.07.2012	Art. 34 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 300

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3a	03.05.2009	03.05.2009	eingefügt	SBE XI/3 185
Art. 4 Abs. 1, b.	03.05.2009	03.05.2009	geändert	SBE XI/3 185
Art. 4 Abs. 1, f.	03.05.2009	03.05.2009	eingefügt	SBE XI/3 185
Art. 6	03.05.2009	03.05.2009	totalrevidiert	SBE XI/3 185
Art. 8 Abs. 3, g.	03.05.2009	03.05.2009	eingefügt	SBE XI/3 185
Art. 11	03.05.2009	03.05.2009	totalrevidiert	SBE XI/3 185
Art. 16	03.05.2009	03.05.2009	totalrevidiert	SBE XI/3 185
Art. 16a	03.05.2009	03.05.2009	eingefügt	SBE XI/3 185
Art. 16b	03.05.2009	03.05.2009	eingefügt	SBE XI/3 185
Art. 22	03.05.2009	03.05.2009	totalrevidiert	SBE XI/3 185
Art. 28	03.05.2009	03.05.2009	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/3 185
Art. 28 Abs. 1	03.05.2009	03.05.2009	geändert	SBE XI/3 185
Art. 31a	03.05.2009	03.05.2009	eingefügt	SBE XI/3 185
Art. 34 Abs. 1	06.05.2012	01.07.2012	geändert	SBE XII/4 300
Art. 35 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 40	03.05.2009	03.05.2009	totalrevidiert	SBE XI/3 185
Art. 46 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 47 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 49	06.05.2012	01.01.2013	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 281
Art. 49 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 281
Art. 49 Abs. 3	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 281
Art. 49 Abs. 4	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 281
Art. 49 Abs. 5	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 281
Art. 49 Abs. 6	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 281
Art. 49 Abs. 7	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 281
Art. 63 Abs. 2	03.05.2009	03.05.2009	geändert	SBE XI/3 185
Art. 63 Abs. 3	03.05.2009	03.05.2009	geändert	SBE XI/3 185
Art. 63 Abs. 4	04.05.2008	01.01.2009	geändert	SBE X/7 519
Art. 63 Abs. 4	03.05.2009	03.05.2009	geändert	SBE XI/3 185
Art. 63 Abs. 5	04.05.2008	01.01.2009	eingefügt	SBE X/7 519
Art. 63 Abs. 5	03.05.2009	03.05.2009	geändert	SBE XI/3 185